

nur von einem anderen vertreten (ad vicem — cancellarii scripsi) bezeichnet wird¹⁾. So bei Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, Nr. 46. 64. 72. 82. 120. 154. 179. 180. 188. 202. 241. 257. 297. 313. Die letzte Urkunde dieser Reihe ist vom Jahre 828, und nach dieser Zeit findet sich der 'cancellarius' nur noch sehr selten: Wartmann Nr. 353 vom Jahre 835; Nr. 504 vom Jahre 864 und im Anhang Nr. 26 von 839—840.

Dagegen ist zuerst von 829 eine Urkunde erhalten, in welcher sich der Schreiber als Stellvertreter des Propstes bezeichnet, Nr. 318 (in vicem praepositi), und das gleiche kommt dann so häufig vor, das Meyer von Knonau mit Recht daraus schliesst, dass den Propsten und zwar jedem für einen besonderen Verwaltungsbezirk die Sorge für Herstellung der Urkunden obgelegen habe²⁾. Dass dieses Verhältnis zuerst da hervortritt, wo die Ausfertigung der Urkunden durch einen Cancellarius oder dessen Vertreter anfängt selten zu werden, führt auf die Vermuthung, dass damals im Urkundenwesen des Stiftes sich eine Umwandlung vollzog, nach welcher das Kloster selbst durch seine Offizialen für Herstellung der Urkunden Sorge tragen liess. War das aber der Fall, so musste das Kloster selbst Urkundenschreiber ausbilden und zu dem Behufe eigene Formelsammlungen anlegen.

Es ist natürlich, dass neben den reichen, zum Theil weit älteren Urkundenschätzen die Bedeutung der alamannischen Formelsammlungen in Bezug auf unsere Kenntniss des Rechts und des Urkundenwesens jener Zeit viel mehr zurücktritt. An den Werth, welchen z. B. das Sanct Galler Urkundenbuch für uns als rechtshistorische Quelle hat, reichen die Formeln im allgemeinen nicht heran; doch sind uns unter den letzteren auch mancherlei Muster für solche Urkunden erhalten, die uns in den Klosterarchiven gar nicht oder doch selten aufbewahrt sind, z. B. Urkunden über Tausch- und Kaufverträge, Schenkung und Precaria unter Laien, 'libelli dotis' in grösserer Anzahl. Auch manche Notitiae über Gerichtsverhandlungen haben neben den urkundlich überlieferten ihren besonderen Werth, so dass die Formelsammlungen eine nicht unwillkommene Ergänzung der Urkundenbücher bilden.

Tritt dennoch der an sich nicht unbedeutende Werth des urkundlichen Elementes für uns etwas zurück, so haben dagegen die Briefformeln der alamannischen Sammlungen eine besonders grosse, freilich wesentlich auf einem anderen Gebiete, dem rein historischen oder culturhistorischen, liegende Bedeutung.

Bekannt geworden sind die meisten der alamannischen

1) Vgl. Brunner a. a. O. S. 235, Anmerkung 3. 2) Siehe den Excurs II. zur Ausgabe der St. Galler Geschichtsquellen in den Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte, St. Gallen, Heft XIII, S. 77 f.